



Bebauungsplan Nr. 322 der Stadt Moers, Stadtmitte (Dr.-Hermann-Boschheidgen-Straße) Blatt 2/2

III. Textliche Festsetzungen

(§ 9 Abs. 1 BauGB / BauNVO)

1. Art der baulichen Nutzung

- 1.1 Im allgemeinen Wohngebiet (WA) sind gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO die nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO allgemein zulässigen gebietsversorgenden Läden nicht zulässig.
- 1.2 Im allgemeinen Wohngebiet sind gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO alle nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

2. Maß der baulichen Nutzung

- 2.1 Unterer Bezugspunkt für die Höhenfestsetzungen ist die für die jeweiligen Baufelder festgesetzte Höhe in Metern über NHN, welche aus der nachstehenden Tabelle zu entnehmen ist.

Baufeld Nr.	Unterer Bezugspunkt in m über NHN	Baufeld Nr.	Unterer Bezugspunkt in m über NHN
1	25,74	12	27,11
2	25,67	13	26,88
3	26,50	14	26,68
4	26,66	15	26,52
5	26,85	16	26,36
6	27,08	17	26,20
7	27,32	18	26,04
8	27,56	19	25,88
9	27,81	20	25,61
10	27,55	21	25,54
11	27,33		

- 2.2 Die zulässige max. Firsthöhe für Gebäude mit Sattel- und Walmdächern wird mit 13,00 m bezogen auf den unteren Bezugspunkt festgesetzt.

Die zulässige max. Firsthöhe für Gebäude mit Flachdächern wird mit 10,00 m bezogen auf den unteren Bezugspunkt festgesetzt.

- 2.3 Die zulässige min. Traufhöhe für Satteldächer wird mit 3,50 m, die max. Traufhöhe mit 4,50 m bezogen auf den unteren Bezugspunkt festgesetzt.

Die zulässige min. Traufhöhe für Walmdächer wird mit 3,50 m, die max. Traufhöhe mit 6,00 m bezogen auf den unteren Bezugspunkt festgesetzt.

Die Traufhöhe (TH) für Sattel- und Walmdächer bemisst sich im Schnittpunkt zwischen der Außenkante des aufsteigenden traufseitigen Mauerwerks und der Außenkante Dachhaut des Hauptdaches.

Die zulässige min. Traufhöhe für Flachdächer wird mit 3,50 m, die max. Traufhöhe mit 7,50 m bezogen auf den unteren Bezugspunkt festgesetzt.

Bei Flachdächern gilt als Traufhöhe, die Höhe der erforderlichen Brüstungshöhe als Absturzsicherung über der massiven Attika. Senkrechte Außenwände oberhalb der festgesetzten Traufhöhe müssen min. 1,50 m von der Außenkante des darunter liegenden Geschosses zurückversetzt sein.

Für untergeordnete Gebäudeteile wie z.B. Wintergärten, Vordächer, Terrassenüberdachungen oder sonstige bauliche Vor- und Rücksprünge darf die festgesetzte Traufhöhe nicht überschritten werden. Eine Unterschreitung der Traufhöhe ist zulässig.

Eine Überschreitung der in dem allgemeinen Wohngebiet gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO festgesetzten Höhe baulicher Anlagen (Firsthöhe) kann ausnahmsweise durch Anlagen zur Gewinnung von Solarenergie und Antennenanlagen um bis zu 1,00 m zugelassen werden, sofern diese Anlagen um mindestens 1,50 m von der Außenwand des Gebäudes oder von dem Schnittpunkt der Außenfläche des Daches mit der Außenwand des Gebäudes zurückversetzt sind.

3. Überbaubare Grundstücksfläche

Innerhalb des allgemeinen Wohngebietes kann eine Überschreitung der rückwärtigen Baugrenzen gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO durch Terrassenüberdachungen und verglaste Wintergärten auf 50% der Gebäudebreite bis zu einer Tiefe von 4,0 m zugelassen werden.

Wintergärten sind geschlossene Anbauten an ein Gebäude, ein selbstständiges Bauwerk oder eine in das Gebäude integrierte Konstruktion mit mindestens einer Wandfläche und einem Großteil der Dachfläche aus lichtdurchlässigen Baustoffen (Glasdach). Wintergärten können beheizt oder unbeheizt sein.

4. Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen

In den allgemeinen Wohngebieten sind auf dem im Plan besonders gekennzeichneten Vorgartenflächen Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO gemäß § 23 Abs. 5 BauNVO unzulässig. Ausgenommen hiervon sind Müllgefäße, Briefkästen, Beleuchtungsanlagen und Einfriedungen.

Stellplätze, Garagen und Carports gemäß § 12 Abs. 6 BauNVO und § 23 Abs. 5 BauNVO sind auf den gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB festgesetzten Flächen für Stellplätze, Garagen und Carports sowie innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

Gemäß § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO bleiben die Zufahrten bei der Ermittlung der GRZ unberücksichtigt, wenn diese mit einer wasserdurchlässigen Oberfläche hergestellt werden. Die Wasserdurchlässigkeit der Oberfläche muss über eine Infiltrationsrate von min. 270 l / (s*ha) verfügen.

5. Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB dürfen je Wohngebäude/Einzelhaus höchstens zwei Wohnungen errichtet werden.

6. Vorgartenflächen

- 6.1 Eine Unterbrechung der Vorgartenflächen zur Anlage von Zufahrten ist in einer Breite von 6,00 m zulässig.
- 6.2 Die Herstellung von Stellplätzen, Garagen und Carports im Vorgarten sowie die Nutzung von Vorgartenflächen zu Arbeits- und Lagerzwecken ist im allgemeinen Wohngebiet unzulässig.
- 6.3 Die Gesamtheit aller befestigten Flächen darf höchstens 30% der Vorgartenfläche betragen.
- 6.4 Standplätze für bewegliche Abfallbehälter in allen als 'Vorgarten' festgesetzten Flächen sind nur zulässig, wenn sie mit Sträuchern, Hecken (siehe Pflanzliste unter Punkt 5 der örtlichen Bauvorschriften) oder anderen begrünten Einfassungen (begrünte Holz- oder Stahlkonstruktionen) optisch von drei Seiten abgegrenzt werden.

7. Immissionsschutz

Bauliche und sonstige Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umweltauswirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

In dem allgemeinen Wohngebiet sind bei Neu-, Um- und Erweiterungsbauten bauliche und sonstige Vorkehrungen zur Minderung von Verkehrslärm zu treffen.

Die baulichen oder sonstigen Vorkehrungen müssen sicherstellen, dass sie eine Schallpegeldifferenz bewirken, die zur Nicht-Überschreitung folgender Innenraumpegel durch Verkehrslärm (Mittelungspegel gemäß VDI-Richtlinie 2719, August 1987, „Schalldämmung von Fenstern und deren Zusatzeinrichtungen“) führt:

Raumart	Mittelungspegel
Schlafräume nachts - in allgemeinen Wohngebieten	30 db(A)
30 db(A)Wohnräume tagsüber - in allgemeinen Wohngebieten	35 db(A)
Kommunikations- u. Arbeitsräume tagsüber - Unterrichtsräume, ruhebedürftige Einzelbüros, wissenschaftliche Arbeitsräume, Bibliotheken, Konferenz- und Vortragsräume, Arztpraxen, Operationsräume, Kirchen, Aulen - Büros für mehrere Personen - Großraumbüros, Gaststätten, Schalteräume, Läden	40 db(A) 45 db(A) 50 db(A)

Die Tabelle ist nur insoweit anwendbar, als die dort genannten Raumarten nach den Festsetzungen über die Art der baulichen Nutzung zulässig sind.

Wohn-/Schlafräume in Ein-Zimmer-Wohnungen und Kinderzimmer sind wie Schlafräume zu beurteilen.

Sofern diese Werte nicht schon durch Grundrissgestaltung und/oder Baukörperanordnung eingehalten werden, ist durch geeignete bauliche Schallschutzmaßnahmen an Fenstern, Außentüren, Dachflächen, Wänden, Doppelfassaden und verglasten Vorbauten sicherzustellen, dass durch diese baulichen Maßnahmen insgesamt eine Schallpegeldifferenz erreicht wird, die es ermöglicht, dass die oben genannten Innenschallpegel nicht überschritten werden.

Bei einem Beurteilungspegel (Außenpegel) für Schlafräume von mehr als 45 dB(A) zum Nachtzeitraum (22.00 bis 6.00 Uhr) sind schalldämmte Lüftungseinrichtungen vorzusehen.

Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ist als Bestandteil der Bauunterlagen vom Bauherrn/Antragsteller auf dem Einzelfall abgestellt der Nachweis der konkreter erforderlichen Schallschutzmaßnahmen auf der Grundlage der VDI-Richtlinie 2719 zu erbringen.

IV. Örtliche Bauvorschriften

(§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 Abs. 4 BauO NRW)

1. Dachform und Dachneigung

Zulässige Dachformen in dem allgemeinen Wohngebiet sind Satteldächer, Walmdächer und Flachdächer. Staffelfassaden sind nur mit Flachdächern zulässig. Kruppelwalmdächer sind nicht zulässig.

Die Errichtung von Nebengebäuden, Nebenanlagen, untergeordneten Bauteilen, Garagen und überdachten Stellplätzen mit abweichenden Dachformen ist zulässig. Ausgenommen hiervon sind Dachgauben, welche nur als Satteldach oder Flachdach zulässig sind. Eine Kombination unterschiedlicher Dachformen ist ausgeschlossen.

Sattel- und Walmdächer sind mit einer symmetrischen Neigung aller Dacheiten und einem durchgehenden First zu gestalten.

Bei Walmdächern muss die Firstlänge min. ein Drittel der Gebäuelänge betragen.

Die zulässige Dachneigung für Satteldächer beträgt 45° bis 62°, für Walmdächer 35° bis 45° und für Flachdächer 0° bis 5°.

Bei allen Dachformen ist der Dachüberstand auf ein Höchstmaß von 0,50 m begrenzt. Der seitliche Dachüberstand (Ortgang) ist auf ein Höchstmaß von 0,30 m begrenzt.

2. Dachaufbauten und Dacheinschnitte

Dachaufbauten in Form von Dachgauben oder Zwerggiebeln sowie Dacheinschnitte sind im gesamten Plangebiet zulässig. Die Länge einer Einzelgaube ist auf maximal 1/3 der jeweiligen Fassadenlänge, die eines Zwerggiebels auf maximal 1/2 der jeweiligen Fassadenlänge beschränkt. Die Gesamtlänge aller Dachaufbauten darf 1/2 der jeweiligen Fassadenlänge nicht überschreiten. Der Abstand von Dachaufbauten und Dacheinschnitten zur giebelseitigen Gebäudeabschlusswand muss mindestens 1,50 Meter betragen.

Gauben in der 2. Dachebene sowie traufseitig geschlossene Gaubenfronten sind nicht zulässig. Bis auf die erforderliche Konstruktion sind auf der Vorderseite der Gauben nur Fensterflächen zulässig.

Dachaufbauten sind nur mit geraden Seitenwänden zulässig.

Die Firsthöhe der Dächer von untergeordneten Gebäudeteilen, wie z.B. das Dach eines Zwerggiebels, muss mindestens 0,50 m unterhalb der Firsthöhe des Hauptdaches angeordnet werden.

3. Dacheindeckung

Zur Dacheindeckung sind die Farbtöne Dunkelbraun, Schwarz, Anthrazit und Dunkelgrau zulässig.

Das Dach muss mit Dachsteinen oder Dachziegeln hergestellt werden.

Ausgeschlossen werden reflektierende oder spiegelnde Materialien aller Art, die zur Dacheindeckung sowie zur Gestaltung der Dachaufbauten und Dacheinschnitte verwendet werden. Zulässig sind ausschließlich Dachmaterialien und Dachfarben, die matt sind. Ausgenommen hiervon sind Solaranlagen und Photovoltaikanlagen.

Solaranlagen und Photovoltaikanlagen sind zulässig. Die als zulässig erklärten Solaranlagen dürfen hinsichtlich ihrer Flächenanteile bzw. ihrer Ausdehnung nicht über die Dachflächen hinausragen.

Im allgemeinen Wohngebiet sind Flachdächer unter Gewährleistung einer durchgängigen Boden-substratauflage von mind. 5 cm fachgerecht und vollständig zu begrünen. Hiervon ausgenommen sind Dachflächenbereiche mit notwendigen haustechnischen Einrichtungen sowie Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien.

4. Fassaden

Zur Herstellung der Gebäudeaußenwände sind rot-rotbraunes Ziegelmauerwerk, geschlämmtes Mauerwerk sowie Putzfasaden in weiß bzw. weiß-Abstufungen zulässig. Eine Kombination der zuvor genannten Materialien zur Herstellung der Gebäudeaußenwände ist zulässig.

Glänzende, glasierte, reflektierende oder spiegelnde Materialien sowie Holzverkleidungen und Schiefer zur Gebäudeaußenwandgestaltung sind unzulässig. Abweichend hiervon, sind Glasfassaden von Wintergärten zulässig.

5. Einfriedungen und Stützmauern

Innerhalb der festgesetzten Vorgartenflächen sind Einfriedungen als Hecken aus Laubgehölzen (siehe nachstehende Pflanzliste) oder Mauern als Backsteinmauern in einer Höhe von 0,60 bis 0,80 m herzustellen.

Außerhalb der als Vorgarten festgesetzten Flächen, sind an den zur öffentlichen Verkehrsfläche zugewandten Seiten nur Mauern als Backsteinmauern oder Hecken aus Laubgehölzen (siehe nachstehende Pflanzliste), in einer Höhe von max. 1,80 m zulässig.

Ergänzend zu Mauern als Backsteinmauern oder Hecken aus Laubgehölzen sind auf straßenabgewandter Seite vor diesen in einem Abstand von min. 0,50 m zur Grundstücksgrenze Stabgitterzäune zulässig.

Pflanzliste:

Hainbuche	- Carpinus betulus
Gemeiner Liguster	- Ligustrum vulgare
Ovalblättriger Liguster	- Ligustrum ovalifolium
Rotbuche	- Fagus sylvatica
Berberitze	- Berberis l. A.
Elbe	- Taxus baccata

Entlang der öffentlichen Verkehrsflächen sind Stützmauern aus Naturstein, Ziegeln oder Backsteinen zu erstellen. Andere Materialien als die Genannten sind unzulässig.

Hinweise

- Für den Schutz von Baumbeständen gilt die Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Moers.
- Die Vorschriften der Entwässerungssatzung der Stadt Moers sind zu beachten.
- Vor Beginn der Bauarbeiten ist der höchste zu berücksichtigende Grundwasserstand bei der Linksniemderheimischen Entwässerungs-Genossenschaft (LINEG), Friedrich-Heinrich-Allee 64, 47475 Kamp-Lintfort, zu erfragen.
- Auf die Meldepflicht bei der Entdeckung von Bodendenkmälern nach § 15 DStGH NW wird hingewiesen. Bei der Vergabe von Ausschachtungs-, Kanalisations- und Erschließungsaufträgen sowie bei der Erteilung von Baugenehmigungen sollen die Bauherren bzw. die ausführenden Baufirmen auf die Anzeigepflicht bei der Stadt Moers (Untere Denkmalbehörde) oder beim LVR Amt für Bodenkampfpflege im Rheinland, Bonn hingewiesen werden.
- Der Bereich der Luftbildauswertung des Kampfmittelbeseitigungsdienstes (KBD) der Bezirksregierung Düsseldorf existiert im Plangebiet ein konkreter Verdacht auf Kampfmittel bzw. Militäreinrichtungen des 2. Weltkrieges (Laufgraben und militärische Anlagen). Vor Baubeginn ist eine Überprüfung der konkreten Verdächtige auf Kampfmittel durch den KBD (Antrag auf Kampfmitteluntersuchung) notwendig.

Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländeuveau von 1945 abzuschleifen. Zur Festlegung des abzuschleibenden Bereichs und der weiteren Vorgehensweise wird um Terminabsprache mit dem KBD gebeten.

Es wird empfohlen vor Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbaubarbeiten etc. eine Sicherheitsdetektion durchzuführen. Die Vorgehensweise ist mit dem KBD der Bezirksregierung Düsseldorf oder dem Fachbereich Ordnung und Bürgerservice der Stadt Moers abzustimmen.

- Der Bereich des Bebauungsplanes liegt unterhalb des Pegels des Bemessungshochwassers des Rheines und damit in einem durch Deiche vor Hochwasser geschützten Gebiet, das durch Deichbrüche oder Überströmung überschwemmt werden kann.

Für den Bereich des Bebauungsplanes der innerhalb des Überschwemmungsgebietes (ÜSG) liegt, gilt die ordnungsbehördliche Verordnung zum gesetzlichen ÜSG. Diese ist entsprechend zu beachten und bezieht sich insbesondere auf verbots- und genehmigungspflichtige Vorhaben.

- Im Bereich des Bebauungsplanes sind in der Vergangenheit bergbauliche Einwirkungen aufgetreten. Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen gegen bergbauliche Einwirkungen sind nicht mehr erforderlich.

- Zum Schutz der potenziell vorkommenden europäischen Vogelparten sowie der Fledermausarten ist die Beseitigung von Gehöhlen nur im Zeitraum vom 01.11. bis 28.02. zulässig.

Zum Schutz der potenziell vorkommenden Fledermausarten ist der Abriss der Gebäude nur im Zeitraum vom 01.11. bis 30.03. zulässig.

Für den Verlust von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der europäischen Vogelarten und der Fledermausarten sind entsprechende künstliche Ersatzquartiere im Untersuchungsraum zu installieren.

- Sämtliche bei der Planaufstellung angewandten Gutachten, Richtlinien, Verordnungen, Satzungen, technische Regelwerke, DIN-Normen und sonstige Vorschriften können im Fachbereich Stadtplanung und Grünflächen der Stadt Moers, Altes Rathaus, Rathausplatz 1, 47441 Moers, an jedem behördlichen Arbeitstag während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der z. Zt. gültigen Fassung
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), in der z. Zt. gültigen Fassung
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), in der z. Zt. gültigen Fassung
- Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256), in der z. Zt. gültigen Fassung
- Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der z. Zt. gültigen Fassung
- Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntMVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), in der z. Zt. gültigen Fassung
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in der z. Zt. gültigen Fassung
- Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568), in der z. Zt. gültigen Fassung
- Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG) vom 11.03.1980 (GV. NRW. S. 226), in der z. Zt. gültigen Fassung
- Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG - NRW) vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028), in der z. Zt. gültigen Fassung
- Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926), in der z. Zt. gültigen Fassung
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), in der z. Zt. gültigen Fassung

Die geometrisch eindeutige Festlegung und Darstellung der städtebaulichen Planung wird bescheinigt.

Moers, den
Im Auftrag

Die Ziele, Zwecke und Auswirkungen dieses Bebauungsplanes sind der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung vom 15.08.2013 im Amtsblatt der Stadt Moers in der Zeit vom 16.09.2013 bis einschließlich 04.10.2013 öffentlich dargelegt worden.

Moers, den
In Vertretung

Technischer Beigeordneter

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Umwelt der Stadt Moers hat am die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes und dessen Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Moers, den

Vorsitzender des Ausschusses für Stadtentwicklung, Planen und Umwelt

Der Bebauungsplanentwurf und dessen Begründung haben nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung am im Amtsblatt der Stadt Moers in der Zeit vom bis einschließlich während der Dienststunden im Rathaus Moers, Verwaltungsbauwerk "Altes Rathaus", Rathausplatz 1, 47441 Moers beim Fachbereich Stadt- und Umweltplanung, Bauaufsicht während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Moers, den
In Vertretung

Technischer Beigeordneter

Der Rat der Stadt Moers hat am gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit den Vorschriften der §§ 7 und 41 GO NW diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Gemäß § 2 Abs. 3 BekanntMVO wird bestätigt, dass Wortlaut und Zeichnung dieses Bebauungsplans mit dem Beschluss des Rates der Stadt Moers vom übereinstimmen und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntMVO verfahren worden ist.

Moers, den

Bürgermeister

Der Beschluss dieses Bebauungsplanes ist am im Amtsblatt der Stadt Moers gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden, und zwar mit dem Hinweis, dass dieser Bebauungsplan mit der Begründung einschließlich Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung im Rathaus Moers, Verwaltungsbauwerk „Altes Rathaus“, Rathausplatz 1, 47441 Moers beim Fachbereich Stadt- und Umweltplanung, Bauaufsicht während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht ausliegt und über den Inhalt des Bebauungsplanes jedermann Auskunft verlangen kann.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Moers trat dieser Bebauungsplan in Kraft.

Moers, den

Der Bürgermeister

Stadt Moers | Fachbereich Stadt- und Umweltplanung, Bauaufsicht



**Bebauungsplan Nr. 322 der Stadt Moers, Stadtmitte
(Dr.-Hermann-Boschheidgen-Straße)**

**Gemarkung Moers, Flur 12
Gemarkung Vinn, Flur 2**

Blatt 2/2



Bestandteile des Bebauungsplanes

Planzeichnung Maßstab 1 : 500 (im Original)

STADT MOERS

Der Bürgermeister

FD 6.1 Stadtentwicklung / Stadtplanung

Planentwurf: FD 6.1 Stadtentwicklung / Stadtplanung